Stadt Frauenfeld

Möglichkeiten und Chancen der KiTas im Bereich Kindesschutz

Barbara Trütsch
Vormundschaftsbehörde Stadt Frauenfeld

Die vier Bereiche des Kindesschutzes

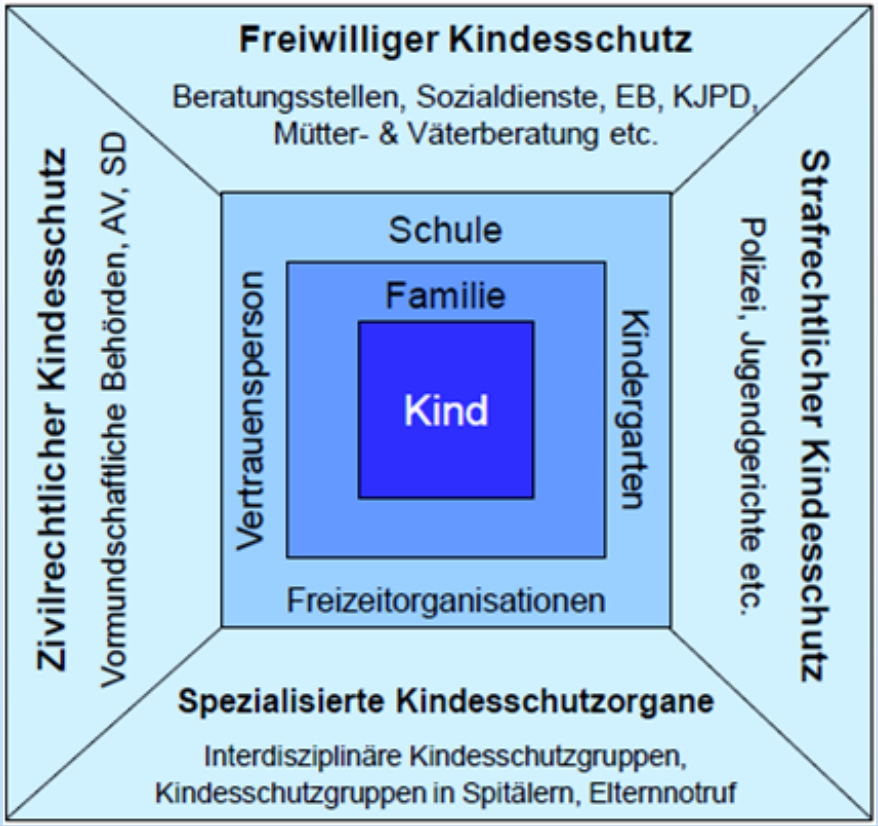

Christoph Häfeli, August 2010

Leitideen des zivilrechtlichen Kindesschutzes

- Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls
- Verschuldensunabhängigkeit des Eingriffs
- Subsidiarität
- Komplementarität
- Verhältnismässigkeit – Notwendigkeit – Zwecktauglicheit -„Zumutbarkeit“: Verhältnis von Eingriffszweck und -wirkung

Häufigste Massnahmen der VB

- Triage
- Weisung → Art. 307 ZGB
- Beistandschaft → Art. 308 ZGB
- Obhutsentzug → Art. 310 ZGB

Zunehmende Einschränkung der elterlichen Sorge

Kindeswohl

Der Begriff ist ein rechtlich normatives Konstrukt und **nicht** ein **beobachtbarer Sachverhalt.**
Kindeswohl ist erfüllt, wenn das Kind:

- In seiner Entwicklung gefördert und unterstützt wird
- Wenn sein Bedürfnis nach einer stabilen, emotionalen, warmen Beziehung zu mindestens einem Menschen erfüllt ist
- Wenn es vor Gefahren und Risiken geschützt ist

Der Begriff bedarf einer Konkretisierung in pädagogischer, psychologischer und sozioökonomischer Hinsicht.

Kinderperspektive

Fachliche Bewertung der Lebenssituation des Kindes hinsichtlich:

- Möglichen Schädigungsrisiken
- Erheblichkeit von Gefährdungsmomenten (Intensität, Häufigkeit etc.)
- Wahrscheinlichkeit einer Schädigung (Prognose)
- Elterliche Kompetenzen zur Risikominderung
- Bereitschaft der Eltern, die Gefahr abzuwenden, bzw. Hilfe dazu anzunehmen

Kindesinteressen

Diese leiten sich von folgenden Fragen ab:

- Was braucht das Kind zu seinem Schutz?
- Was braucht das Kind zur Sicherstellung einer gesunden geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklung?

→ Nicht immer sind die Eltern willens und fähig, die Interessen des Kindes vor ihre eigenen zu stellen.

Professionelles Handeln

Erfordert von Fachleuten und Behörden fachliche Kompetenz

sowie

Durchsetzungskraft, um die Interessen des Kindes einzufordern und sicherzustellen.

Kinderwille

Das Kind sagt, was es will und was es nicht will.

Ob dieser Wille auch tatsächlich seinem Wohl und seinem Interesse dient, muss geprüft werden.

Kinderwille zu vertreten, heisst partizipatives Handeln mit Entscheidungskompetenz bei den Erwachsenen.

Die Entwicklung des Kindes basiert auf

- Seinen sozialen Bindungen
- Seiner Fähigkeit zu kommunizieren
- Seiner Verankerung von positiven und negativen Gefühlen sowie im Erleben von Gemeinsamkeit
- Seiner Neugier und Spielfreude
- Seiner Bereitschaft zu lernen

⇨ Jedes Lebensalter hat seine spezifischen Entwicklungsaufgaben, woraus sich die pädagogischen Entwicklungsziele für diese Altersstufe ableiten lassen.

Elterliche Feinfühligkeit

Fürsorgeverhalten der Eltern ist unabdingbar für die gesunde Entwicklung des Kindes.

Beispiele sind:

- Wahrnehmung der Bedürfnisse
- Zutreffende Interpretation
- Prompte Reaktionen
- Angemessene Reaktionen

Resilienz – das Geheimnis der inneren Stärke

„Seelische Widerstandskraft ist das Zauberwort, das erklärt, warum manche Menschen mit extremen Belastungen fertig werden, unter denen andere zu zerbrechen scheinen. Resilienz kann in allen Lebensphasen erworben, genauer: eingeübt werden.“

Wolter, B. (2005). Resilienzforschung –
das Geheimnis der inneren Stärke…, S. 299

Die 7 Säulen der Resilienz

- Optimismus
- Akzeptanz
- Lösungsorientierung
- Opferrolle verlassen
- Verantwortung übernehmen
- Netzwerk-Orientierung
- Zukunftsplanung

Schutzfaktoren der Resilienz

Es sind einerseits Schutzfaktoren, welche das Kind in sich selber trägt und andererseits schützende Faktoren, welche von Aussen gestützt und gefördert werden müssen.

- Innere Schutzfaktoren
- Äussere Schutzfaktoren

Abschätzung der Gefährdung des Kindeswohls in der alltäglichen Praxis der VB

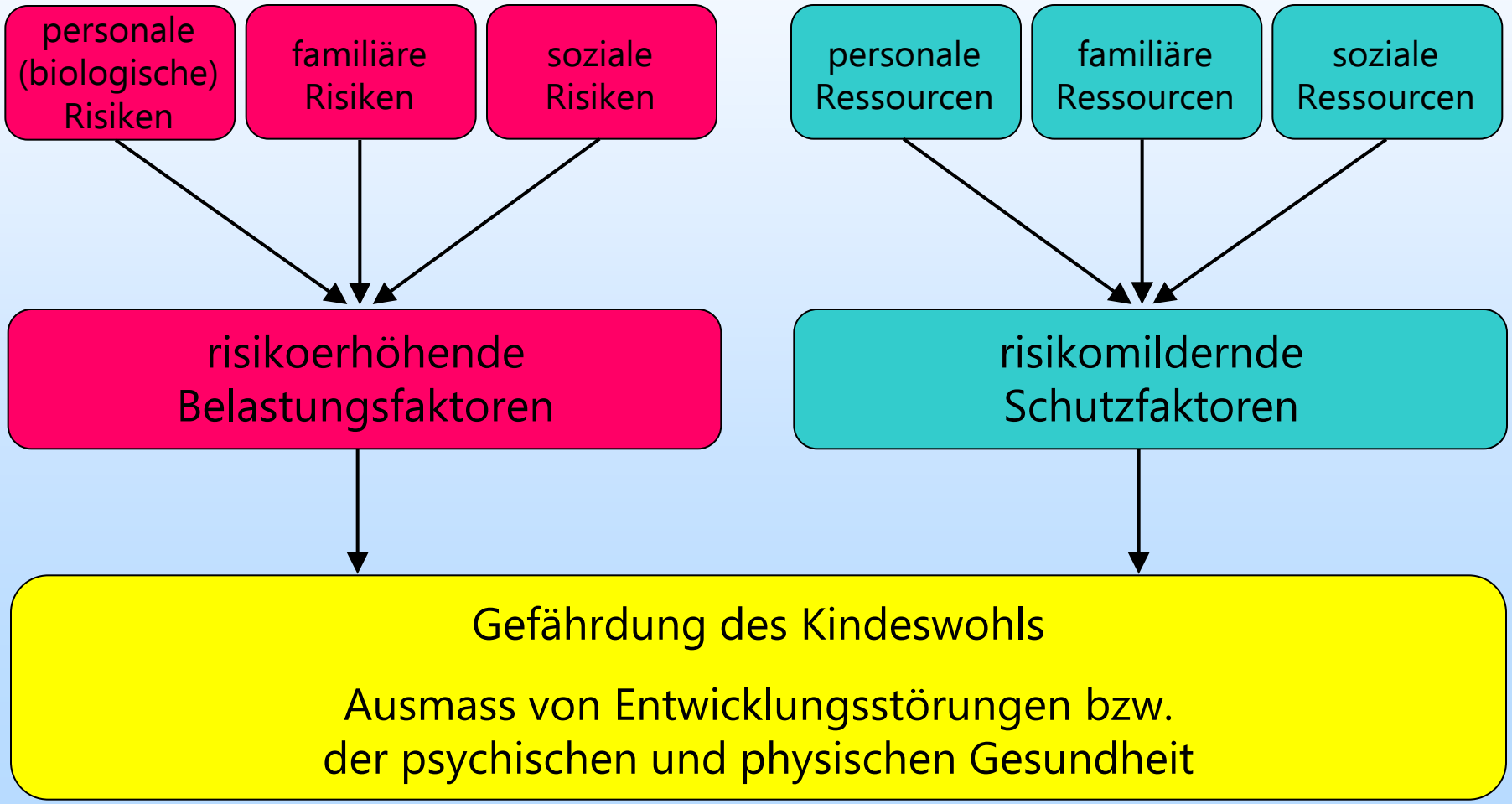

Fazit

Das vormundschaftliche Eingreifen richtet sich nach **gesetzlichen Grundlagen**, fördert **Ressourcen** und übernimmt wenn nötig dosiert, in **Ergänzung** zu den Eltern, die Erziehung und Betreuung der Kinder.

Jedes Kind hat eine komplexe Situation

Vorschnelle Interventionen können einem Kind mehr schaden als dienen.

Kindesschutz braucht Zivilcourage – aber auch besondere Sorgfalt.

Zuerst überlegen und planen, dann handeln.

Fachstellen bieten qualifizierte Beratungen an.

Anonyme Fallschilderungen

Das Vormundschaftssekretariat bietet anonyme Fallbesprechungen für eine Ersteinschätzung an.

Melderecht & Anzeigepflicht Kanton Thurgau

§ 47 nEG ZGB:

1 Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist jedermann ungeachtet eines allfälligen Amts- oder Berufsgeheimnisses berechtigt, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden.

Melderecht & Anzeigepflicht Kanton Thurgau

§ 47 nEG ZGB:

2 Bei einer schweren Gefährdung des Kindeswohls ist zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutz-behörde verpflichtet:

1. Wer in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit davon erfährt;
2. Ärzte, Hebammen und Mitarbeiter von privaten Institutionen mit Aufgaben im Bereich der Erziehung, Betreuung und Pflege sowie von Väter-, Mütter-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen, wenn sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit davon erfahren.

Anzeigepflicht bei Straftaten

Rechtsgrundlage Art. 364 StGB:

- Verpflichtet Personen zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden, wenn strafbare Handlungen gegenüber Unmündigen begangen wurden.

→ Offizialdelikte

Schnittstelle KiTas - VB

- Spielt in meiner Gruppe ein gefährdetes Kind?

  ⇨ Möglichkeiten und Chancen von KiTas im Bereich Kindesschutz

Fallbesprechung in kleinen Gruppen

Gruppe Rot: Risikoeinschätzung

- Mentorin: Ulla Bachmann
- Ecke Rot

Gruppe Grün: Ressourcenanalyse

- Mentorin: Christa Thorner
- Ecke Grün

Gruppe Orange: Möglichkeiten der KiTa

- Mentorin: Dorothea Colotti
- Ecke Orange

Gruppe Violett: Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde

- Mentorin: Barbara Trütsch
- Ecke Violett

Guter Start ins Kinderleben

Grün – Gelb – Rot

Das Ampel-System

Perspektive Thurgau

Beratung für Eltern mit Kleinkindern

Regionalstelle Frauenfeld
Oberstadtstrasse 6
Postfach
8501 Frauenfeld

Zuständig: Ruth Feller

Tel. 071 626 02 02
info@perspektive-tg.ch

Vormundschaftsbehörde Frauenfeld

Vormundschaftsbehörde / Sekretariat
Rheinstrasse 8
Postfach
8501 Frauenfeld

Tel. 052 724 54 18
Fax 052 724 54 47

vormundschaftsbehoerde@stadtfrauenfeld.ch

Amt für Volksschule

Thurgau

Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Vormundschaftsbehörden

bei Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen

Danke für die Aufmerksamkeit